

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Ja

-----

Gesetz: MTB II §§ 15, 19; Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 5. April 1965 i.d.F. vom 17. Dezember 1970 (Kraftfahrer-TV): §§ 2, 4; Protokollnotiz zu § 2 Kraftfahrer-TV i.d.F. des Ergänzungstarifvertrages Nr. 2 vom 3. Dezember 1967; AZO § 15

Leitsätze:

1. Der Kraftfahrer-TV ist gültig. Er verstößt weder gegen die Vorschriften der AZO noch gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 GG).
2. Für die Ermittlung der für den Kraftfahrer in Frage kommenden Lohngruppe nach § 4 Abs. 2 Kraftfahrer-TV ist von den im jeweils vorangegangenen Halbjahr geleisteten Arbeitsstunden, ohne Berücksichtigung der nach § 19 Abs. 4 MTB II abgefeierten Überstunden, auszugehen. Arbeitszeiten zwischen der regelmäßigen Arbeitszeit des Kraftfahrers und der höchst zulässigen Arbeitszeit sind Überstunden.
3. Solche Überstunden sind grundsätzlich bis zum Ablauf der darauf folgenden drei Kalenderwochen abzufeiern.

Aktenzeichen: 4 AZR 74/73

Urteil des BAG vom 28. November 1973 IAG Niedersachsen



4 AZR 74/73  
3 Sa 322/72 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
28. November 1973

## URTEIL

gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Jung und Rudolf für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 13. September 1972 - 3 Sa 322/72 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wird von der Beklagten als Kraftfahrer im Bereich der Standortverwaltung D beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beiderseitiger Tarifbindung die Tarifverträge für die Arbeiter des Bundes Anwendung. Vom 1. Juli bis 31. Dezember 1970 arbeitete der Kläger insgesamt 1154 1/4 Stunden, so daß sich daraus eine durchschnittliche Monatsarbeitszeit von 192,3 Stunden ergab. Weitere 184 1/4 Stunden, die der Kläger in diesem Zeitraum zunächst geleistet hatte, wurden durch Gewährung von Freizeit ausgeglichen. Alle über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Stunden wurden vom Kläger innerhalb der Grenzen der höchst zulässigen Arbeitszeit von 284 1/2 Stunden monatlich erbracht.

Der Lohn des Klägers wurde für die Zeit ab 1. Januar 1971 nach der Gruppe I des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 5. April 1965 in der Fassung des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1970 (Kraftfahrer-TV) festgesetzt. Diese Gruppe gilt für eine Stundenzahl bis 207 Stunden monatlich. Für eine durchschnittliche Arbeitsleistung von 207 bis 232 Stunden monatlich erfolgt die Bezahlung nach Gruppe II. Die monatliche Differenz zwischen den Gruppen I und II betrug vom 1. 1. bis 30. 6. 1971 150,-- DM.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß die Beklagte zu Unrecht bei der Berechnung der durchschnittlichen monatlichen Arbeitszeit die "abgefeierten" 184 1/4 Stunden unberücksichtigt gelassen habe. Da diese Stunden richtigerweise in dem Berechnungszeitraum des 2. Halbjahres 1970 mit zu berücksichtigen seien, ergebe sich daraus eine Gesamtarbeitszeit von 1338 1/2 Stunden und ein Monatsdurchschnitt von 223 1/10 Stunden. Ihm stehe daher der höhere Monatslohn der Gruppe II für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1971 zu. Der Kläger hat demgemäß beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 900,-- DM brutto zuzüglich 4 % Zinsen seit dem 15. Juni 1971 zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie vertritt

- 3 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

die Auffassung, daß die abgefeierten Stunden bei der Berechnung der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit für die Festsetzung des Pauschallohnes nicht zu berücksichtigen seien; vielmehr ergebe sich aus § 19 Abs. 4 MTB II, daß Überstunden abzufeiern wären. Nach § 4 des Kraftfahrer-TV seien solche abzufeiernenden Überstunden nicht bei der Ermittlung der Monatsarbeitszeit anzusetzen.

Das Arbeitsgericht hat nach Einholung von Auskünften der Tarifvertragsparteien ÖTV und des Bundesministers des Innern die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1971 ein Lohn nach Gruppe II des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 5. April 1965 in der Fassung vom 17. Dezember 1970 (Kraftfahrer-TV) nicht zusteht.

Entgegen den insbesondere von Herschel (Anmerkung zu BAG AP Nr. 1 zu § 19 MTB II; vgl. ähnlich Kerger, RdA 71, Seite 275) erhobenen Bedenken ist mit den Parteien davon auszugehen, daß der Kraftfahrer-TV gültig ist und weder gegen die Vorschriften der Arbeitszeitordnung, insbesondere § 15 AZO, noch gegen den Gleichheitssatz verstößt. Die in dem Kraftfahrer-TV vorgenommene Pauschalierung von Überstundenvergütung unter Berücksichtigung der generell bei der Tätigkeit von Kraftfahrern anfallenden Arbeitsbereitschaft ist zulässig. § 15 AZO läßt selbst eine andere tarifliche Regelung der Mehrarbeitsvergütung, als sie dort vorgesehen ist, zu. Die Mehrarbeitsvergütung muß danach lediglich einen Aufschlag auf den monatlichen Arbeitsverdienst enthalten; das kann auch in einem Pauschalsatz geschehen für Mehrarbeit im Sinne der AZO, die gleichzeitig tarifliche Überstunden enthält,



- 4 -

die in einem gewissen Zeitraum erbracht werden. Dieses Erfordernis ist erfüllt, weil in dem Kraftfahrer-TV die Vergütung nach der durchschnittlichen Arbeitszeit eines vorangegangenen Zeitraumes festgelegt wird und außerdem jeweils bestimmte Zuschlagspauschalen festgelegt werden, die insgesamt gesehen etwa 1/5 bis 1/4 des im übrigen festgesetzten Stundenlohnes ausmachen, je nachdem wieviele Stunden Arbeit geleistet worden ist (vgl. BAG 2, 277 = AP Nr. 1 zu § 15 AZO; AP Nr. 5 zu § 611 BGB Mehrarbeitsvergütung; Denecke-Monjau-Neumann, AZO, 8. Aufl., § 15, Anm. 13).

Auch eine Verletzung des Gleichheitssatzes (vgl. Art. 3 GG) liegt nach Auffassung des Senats nicht vor, weil die Lohnbemessung für Kraftfahrer nach dem Kraftfahrer-TV nicht nur die tatsächliche Arbeitsleistung, sondern auch die bei Kraftfahrern allgemein darin enthaltene Arbeitsbereitschaft mit abgilt. Die Arbeitsbereitschaft, die der Kraftfahrer leistet, ist unterschiedlich, läßt sich aber nur allgemein und nicht im einzelnen bestimmen. Da es jedoch möglich ist, bei einer Pauschalierung des Lohnes einschließlich des Lohnes für die Arbeitsbereitschaft damit insgesamt den Lohn wegen der Arbeitsbereitschaft geringer anzusetzen als für die volle Arbeitsleistung, verstößt eine solche angemessene Pauschalierung nicht gegen den Gleichheitssatz, sondern trägt den unterschiedlichen Leistungen des Kraftfahrers Rechnung, deren genaue Messung im einzelnen nicht möglich ist.

Nach dem Kraftfahrer-TV ist aber entgegen der Auffassung des Klägers für die Ermittlung der Lohngruppe nach § 4 Abs. 2 in Übereinstimmung mit der Auffassung der Vorinstanzen von den im vorangegangenen Halbjahr geleisteten Arbeitsstunden ohne Berücksichtigung der nach § 19 Abs. 4 MTB II abgefeierten Stunden auszugehen. Der Kraftfahrer-TV unterscheidet zunächst einmal die tarifliche regelmäßige Arbeitszeit des Fahrers nach § 15 Abs. 1 oder 4 MTB II, die im Bezugszeitraum 43 und ab 1. Januar 1971 42 Stunden betrug (vgl. Protokollnotiz zu § 2 Kraftfahrer-TV). Die darüber hinausgehende Arbeitszeit bis zur tariflich höchstzulässigen Arbeitszeit sind Überstunden

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



- 5 -

im tariflichen Sinne (Protokollnotiz zu § 1 Kraftfahrer-TV). Der Kraftfahrer-TV legt nun in § 2 die höchstzulässige Arbeitszeit auf 284 1/2 Stunden im Monat bis zum 31. Dezember 1970 und auf 280 1/2 Stunden im Monat für die darauf folgende Zeit fest; sie kann aus zwingenden dienstlichen Gründen ausnahmsweise überschritten werden. Dann handelt es sich um sog. Mehrarbeit im Sinne des Tarifs, die durch Freizeit zuzüglich Überstundenzuschlag abzugelten ist (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Kraftfahrer-TV). Nur diese Mehrarbeit ist auch dann, wenn sie abgefeiert wird, bei der Berechnung der Monatsarbeitszeit mit anzusetzen, wie § 4 Abs. 2 Kraftfahrer-TV ausdrücklich vorschreibt. Solche Mehrarbeit im Sinne des Kraftfahrer-TV hat jedoch der Kläger nach dem unstreitigen Sachverhalt nicht geleistet. Er hat vielmehr alle über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Stunden innerhalb der Grenzen der höchstzulässigen Arbeitszeit erbracht.

Die als Überstunden bezeichnete Zeit zwischen der regelmäßigen Arbeitszeit und der höchstzulässigen Arbeitszeit ist jedoch nach der Änderung des Kraftfahrer-TV in der Fassung vom 5. April 1965 nunmehr nach der Protokollnotiz zu § 2 Kraftfahrer-TV in der Fassung des Ergänzungstarifvertrages Nr. 2 vom 3. Dezember 1967 nach § 19 Abs. 4 Satz 1 MTB II zu behandeln. Diese Protokollnotiz ist in einem Ergänzungs-TV niedergelegt und hat somit tarifvertraglichen Charakter. Sie bestimmt entgegen der früheren Regelung des Kraftfahrer-TV in der Fassung vom 19. Juli 1960 (vgl. dazu BAG AP Nr. 1 zu § 19 MTB), daß solche Überstunden grundsätzlich bis zum Ablauf der darauf folgenden drei Kalenderwochen abzufeiern sind. Damit ist gegenüber der früheren Rechtslage eine entscheidende Änderung eingetreten mit der Folge, daß nunmehr die Grundsätze, die der 3. Senat des Bundesarbeitsgerichts in der o.a. Entscheidung zum bisherigen Rechtszustand aufgestellt hat, keine Geltung mehr haben. Ist nämlich im Gegensatz zum früheren Recht nunmehr nach § 19 Abs. 4 Satz 1 MTB II der Grundsatz auch für die Kraftfahrer gültig, daß Überstunden in der Regel abzufeiern sind, fällt insgesamt gesehen hinsichtlich der abzufeiernenden Überstunden in dem maßgeblichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Bezugszeitraum keine Arbeitszeit an. Das Abfeiern von Überstunden führt gerade dazu, daß ein Ausgleich dadurch erfolgt, daß an anderen Tagen an sich zu leistende Arbeit nunmehr nicht geleistet wird. Daraus folgt, daß diese abgefeierten Zeiten, weil sie keine Arbeitszeit mehr darstellen, auch bei der Berechnung der Monatsarbeitszeit nach § 4 Kraftfahrer-TV nicht zu berücksichtigen sind. Etwas anderes hätte angesichts dieser Regelung in § 4 Abs. 2 Kraftfahrer-TV ausdrücklich auch für diesen Fall bestimmt werden müssen, so wie das für Urlaub, Erkrankung, Wochenfeiertage und Freistellung unter Lohnfortzahlung nach § 33 MTB II ebenso geschehen ist wie ausdrücklich für die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 abzufeiernde Mehrarbeit. Gerade solche Mehrarbeit aber leistet der Kläger nicht, sondern lediglich über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Überstunden innerhalb der höchstzulässigen Arbeitszeit, so daß es im vorliegenden Falle bei dem allgemeinen Grundsatz bleibt, wonach abgefeierte Überstunden nur einmal, nicht aber doppelt, d. h. auch während der Zeit des Abfeierns anzurechnen sind.

Entgegen der Auffassung des Klägers bleiben auch damit keineswegs diese abgefeierten Zeiten unbezahlt. Der Kläger übersieht ebenso wie die Stellungnahme der ÖTV und das von ihm angeführte Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. April 1970 (2 Sa 100/68), daß dem Kläger während der Zeit des Abfeierns der normale monatliche Gesamtpauschalloon, der einen pauschalierten Zuschlag enthält, fortgezahlt wird, so daß diese Zeit nicht unbezahlt bleibt, weil insoweit nur eine Verschiebung der Arbeitszeit von der regelmäßigen Arbeitszeit zu den Überstunden eintritt. Eine solche anderweite Verteilung der Arbeitszeit innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 1 MTB II ist zulässig und insbesondere bei der unregelmäßigen Arbeitszeit, wie sie bei Kraftfahrern auftritt, nicht zu beanstanden. Beim Abfeiern entstehen Überstunden im Ergebnis nur in der Woche, in der sie über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden; der Ausgleich tritt dadurch ein, daß innerhalb des Berechnungszeitraumes in anderen Wochen eine geringere Arbeitsleistung erbracht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

wird, die gegebenenfalls sogar die regelmäßige Arbeitszeit mehr oder weniger unterschreitet. Da das Abfeiern tariflich vorgesehen ist, tritt damit auch während dieser Zeit keineswegs Annahmeverzug ein. Die abgefeierten Stunden werden vergütet.

Die Revision war demgemäß mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Dieterich

Dr. Neumann

Dr. Jung

O. Rudolf

